



Sozialtherapeutische Beratungsstelle /
Betreuungsverein e.V. Rheinallee 17 55118 Mainz

Newsletter

Ansprechpartner/in: Inge Teichmann/ Paul Püschel
Telefon: 06131-884721167 88472117
Telefax: 06131-88471230
E-Mail: koch@sbb-mainz.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
kh

Datum
11.07.2017

Newsletter 13 - Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen zu unserem Newsletter, mit dem wir Sie wieder über aktuelle relevante Themen im Umfeld der rechtlichen Betreuung informieren möchten. Wir würden uns wie immer sehr über Rückmeldungen freuen und nehmen gerne auch Ihre thematischen Anregungen für den nächsten Newsletter entgegen.

Viele Grüße,

Inge Teichmann, Paul Püschel und Holger Koch

1) Stiftungsförderung für Menschen, die als Kinder und Jugendliche Leid und Unrecht in stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Behindertenhilfe erfahren haben

Durch die Stiftung Anerkennung und Hilfe ist für alle Menschen, die als Kinder und Jugendliche Leid und Unrecht in psychiatrischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe erlebt haben, eine Möglichkeit geschaffen worden, eine symbolische Wiedergutmachung zu erhalten. Personen, die als Minderjährige in der Bundesrepublik im Zeitraum 23.05.1949 bis 31.12.1975 und in der ehemaligen DDR im Zeitraum 07.10.1949 bis 02.10.1990 entsprechende Erfahrungen machen mussten und an den Folgewirkungen noch immer leiden, können einen Antrag bei den jeweiligen regionalen Anlaufstellen einreichen.

Die Stiftung fördert nach Prüfung mit einer einmaligen pauschalen Geldleistung von 9.000 Euro, für die nach dem Erhalt keine Nachweise über die Verwendung geführt werden müssen.



Darüber hinaus können einmalige Rentenersatzleistungen für geleistete Arbeit während der Heim oder Klinikaufenthalte beantragt werden.

Anträge können auch durch rechtliche Betreuer/innen oder Vorsorgebevollmächtigte gestellt werden.

Aber Achtung: Leider besteht ein so genanntes Kumulationsverbot. Personen, die bereits aus den Fonds für ehemalige Heimkinder Leistungen erhalten haben, sind nach Auskunft der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle für RLP nicht förderfähig.

Detaillierte Informationen finden Sie unter:

www.stiftung-erkennung-hilfe.de

Ansprechpartner bei der SBB:

Holger Koch, koch@sbb-mainz.de, Tel.: 06131-9052140

Quelle: kh

2) Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli

Am 07.04.2017 wurde die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Demnach erhöhen sich die Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2017 wie folgt:

- 1.133,80 Euro für Einzelpersonen ohne weitere Unterhaltsverpflichtung
- Für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich dieser Betrag um 426,71 Euro monatlich.
- Für die zweite bis fünfte Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der Betrag um 237,73 Euro monatlich.

Die Pfändungsfreigrenzen des § 850c Zivilprozessordnung geben u. a. die Höhe des geschützten Guthabens auf einem Pfändungsschutzkonto vor.

Quelle: Bundesanzeiger-Verlag

3) Schonvermögen in der Grundsicherung und bei der Betreuervergütung

Der Vermögensfreibetrag von Leistungsbeziehern der Sozialhilfe steigt ab dem 1. April 2017 von 2.600 auf 5.000 Euro.

Die Höhe der kleineren Barbeträge oder sonstiger Geldwerte, von deren Einsatz die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf, wird einheitlich für jede volljährige,



leistungsberechtigte Person auf 5.000 Euro festgelegt. Auch alle übrigen volljährigen Personen, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von

Sozialhilfe zu berücksichtigen ist bzw. die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft gehören - also insbesondere Ehe- und Lebenspartner - sowie alleinstehende Minderjährige erhalten einen Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro je Person. Eine im Verhältnis entsprechende Anhebung auf 500 Euro erfolgt auch für den Betrag für Personen, die unterhalten werden, also insbesondere für Kinder von Leistungsberechtigten.

Damit wird der finanzielle Freiraum insbesondere für Menschen mit Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) wesentlich verbessert. Dies gilt insbesondere für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen, soweit sie auf Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung angewiesen sind und deswegen nicht von den neuen Regelungen zur Einkommens- und Vermögensheranziehung nach dem Bundesteilhabegesetz profitieren

Das erhöhte Schonvermögen muss beim Antrag auf Betreuervergütung bzw. Aufwendungsersatz berücksichtigt werden. Während die Betreuervergütung bzw. Aufwendungsersatz bisher bei Vermögen über 2600 € nach Beschluss des Betreuungsgerichtes aus dem Vermögen des Betreuten zu zahlen war, ist dies nun erst der Fall, wenn das Vermögen 5000 € übersteigt. Liegt das Vermögen zwischen 2600 und 5000 € ist ab 1.4.2017 also die Vergütung bzw. Aufwendungsersatz nicht mehr gegen das Vermögen, sondern als „mittellos“ gegen die Gerichtskasse geltend zu machen. (Quelle: BM Arbeit und Soziales)

4) Antworten auf Fragen zum Bundesteilhabegesetz

Auf einer empfehlenswerten Homepage des Netzwerks für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz werden wichtige Fragen rund um das neue Teilhabegesetz beantwortet. Besonders zu empfehlen ist die ausführliche Erläuterung zu den neuen Vermögensfreigrenzen bei Eingliederungshilfeleistungen. Sie finden die Homepage hier:

<http://nitsa-ev.de/service/recht/bthg-faq/>

Quelle: kh

5) Kündigung des Mietverhältnisses

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat durch Beschluss vom 17.03.2017 eine Entscheidung des Amtsgerichts Fürth bestätigt, wonach die Mieter zur Räumung der Wohnung verpflichtet worden waren, da sie wiederholt um wenige Tage verspätet die Miete bezahlt hatten.

Der Kläger ist Eigentümer einer Wohnung in Zirndorf, welche die beiden Beklagten seit Oktober 2011 angemietet hatten. Bereits im Jahr 2013 war es zu verspäteten Mietzahlungen und Mietrückständen gekommen, welche die Beklagten aber aufgrund einer Ratenvereinbarung ausgeglichen hatten. Im Rahmen dieser Vereinbarung sicherten sie zu, künftig die Miete pünktlich zum 3. Werktag des jeweiligen Monats zu bezahlen. Im Jahr 2015 und Anfang 2016 kam es in 5 Fällen zu verspäteten Mietzahlungen, wobei die Miete, von einer Ausnahme abgesehen, immer nur mit wenigen Tagen Verspätung einging. Der Kläger, welcher zuvor noch in mehreren Schreiben auf die Wichtigkeit des rechtzeitigen Mieteingangs hingewiesen hatte, kündigte daraufhin den Beklagten die Wohnung ordentlich.

Das Amtsgericht Fürth gab der auf Räumung gerichteten Klage statt. Es lagen nach Auffassung des Amtsgerichts nicht nur Zahlungsunpünktlichkeiten, sondern Vertragsverstöße vor, auch wenn die Zahlungen nur um wenige Tage verspätet eingingen. Das Amtsgericht berücksichtigte im Rahmen der Abwägung, dass der Kläger immer wieder auf die Notwendigkeit pünktlicher Mietzahlungen hingewiesen hatte.

Die Beklagten haben gegen das Urteil des Amtsgerichts Fürth Berufung eingelegt. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat die Berufung im Beschlusswege zurückgewiesen. Es bewertete die verspäteten Mietzahlungen als nicht unerhebliche Pflichtverletzung der Mieter, welche eine ordentliche Kündigung rechtfertigten. Die Interessenabwägung des Amtsgerichts Fürth sei nicht zu beanstanden, da die verspäteten Mietzahlungen vor dem Hintergrund der wiederholten Abmahnungen des Klägers als Pflichtverletzung von einigem Gewicht anzusehen seien. Die Beklagten hätten durch ihr Verhalten gezeigt, dass sie nicht bereit sind, ihre Zahlungsweise ernsthaft und auf Dauer umzustellen.

(Urteil des Amtsgerichts Fürth vom 04.08.2016, Az. 350 C 562/16
Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 17.03.2017, Az. 7 S 6617/16)

Quelle : Oberlandesgericht Nürnberg
<https://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/presse/archiv/2017/05720/index.php>

6) Geändertes Rundfunkbeitragsrecht

Seit dem 01.01.2017 gilt mit dem Inkrafttreten des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrags ein geändertes Rundfunkbeitragsrecht. Die Änderungen betreffen überwiegend gesetzliche Klarstellungen und Verfahrenserleichterungen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Für Privatpersonen, die vollständig von der Beitragspflicht befreit sind oder die einen ermäßigten Drittelbeitrag zahlen müssen, gilt nun: Die Befreiung bzw. Ermäßigung erstreckt sich auch auf volljährige Kinder des Antragstellenden, die bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in der gemeinsamen Wohnung leben (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 RdFunkBeitrStVtr).
- Bislang war eine Befreiung erst ab Leistungsbeginn möglich, falls die Antragstellung innerhalb von zwei Monaten nach Erstellung des Bescheids erfolgte. Zukünftig besteht die Möglichkeit der rückwirkenden Befreiung oder Ermäßigung für bis zu drei Jahre ab der Antragstellung (§ 4 Abs. 4 S. 2 RdFunkBeitrStVtr).
- Bisher waren die Rundfunkanstalten strikt an die Gültigkeitszeiträume der Nachweise gebunden. Wer nun bereits seit mindestens zwei Jahren durchgehend aus demselben Grund vom Rundfunkbeitrag befreit ist und einen weiteren Antrag auf Befreiung aus eben diesem Grund stellt, erhält künftig eine um ein Jahr verlängerte Befreiung. Es wird vermutet, dass die Befreiungsvoraussetzungen für ein weiteres Jahr vorliegen (§ 4 Abs. 4 S. 3 RdFunkBeitrStVtr).
- Eine Kopie des Leistungsbescheids reicht nun als Nachweis der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsvoraussetzungen aus (§ 4 Abs. 7 S. 2 RdFunkBeitrStVtr).
- Die Liste der beitragsfreien Raumeinheiten wurde u. a. um Zimmer in Altenpflegeheimen und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 RdFunkBeitrStVtr).

(Quelle: nach Info Bundesvereinigung der Lebenshilfe)

7) Urlaubsangeboten für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen

In den letzten Jahren gibt es zunehmend Urlaubsangebote, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen zugeschnitten sind. Diese Angebote sind eine große Erleichterung für viele, die sonst meist wenig Gelegenheit haben, mit ihren demenzkranken Angehörigen zu verreisen.

Der größte Teil der Urlaubsangebote wird durch regionale und örtliche Alzheimer Gesellschaften organisiert, es gibt aber auch andere Anbieter.

Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft sammelt diese Urlaubsangebote und stellt sie zu einer Liste zusammen. Dies ist ein Service für Betroffene und Angehörige. Allerdings werden die enthaltenen Angebote von der Deutschen Alzheimer Gesellschaft nicht auf ihre Qualität geprüft, stellen also keine Empfehlungen dar. Die in der Liste enthaltenen Beschreibungen der Angebote stammen von den Anbietern selbst. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

https://www.deutsche-alzheimer.de/fileadmin/alz/pdf/Urlaubsreisen_DAlzG_2017-01.pdf

Quelle: Astrid Lärm , Deutsche Alzheimer Gesellschaft

8) Anforderungen an Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung im Zusammenhang mit dem Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen

In seinem Beschluss vom 6. Juli 2016 - XII ZB 61/16 hat sich der u.a. für Betreuungssachen zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs mit den Anforderungen befasst, die eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung im Zusammenhang mit dem Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen erfüllen müssen.

Ein Bevollmächtigter kann nach § 1904 BGB die Einwilligung, Nichteinwilligung und den Widerruf der Einwilligung des einwilligungsunfähigen Betroffenen rechtswirksam ersetzen, wenn ihm die Vollmacht schriftlich erteilt ist und der Vollmachttext hinreichend klar umschreibt, dass sich die Entscheidungskompetenz des Bevollmächtigten auf die im Gesetz genannten ärztlichen Maßnahmen sowie darauf bezieht, diese zu unterlassen oder am Betroffenen vornehmen zu lassen. Hierzu muss aus der Vollmacht auch deutlich werden, dass die jeweilige Entscheidung mit der begründeten Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sein kann.

Eine schriftliche *Patientenverfügung* im Sinne des § 1901 a Abs. 1 BGB entfaltet *unmittelbare Bindungswirkung* nur dann, wenn ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können. Von vornherein nicht ausreichend sind allgemeine Anweisungen, wie die Aufforderung, ein würdevolles Sterben zu ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist.

Die Äußerung, "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, enthält jedenfalls für sich genommen keine hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.

Vorinstanzen:

AG Adelsheim - XVII 39/15 - Beschluss vom 14. Oktober 2015

LG Mosbach - 3 T 7/15 - Beschluss vom 26. Januar 2016

Quelle: Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofes Karlsruhe

9) Neue Voraussetzungen für die ärztliche Zwangsbehandlung

Am 22.06.2017 hat der Bundestag das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten verabschiedet.

Das Gesetz geht auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zurück. Dieses hatte den Gesetzgeber aufgefordert, eine Lücke im Betreuungsrecht zu schließen. Das Betreuungsrecht sieht ärztliche Zwangsbehandlungen als letztes Mittel bei Betreuten vor, die sich nicht behandeln lassen wollen, weil sie aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung nicht erkennen können, dass die Behandlung für sie lebensnotwendig ist. Eine ärztliche Zwangsbehandlung setzt aber neben vielen anderen Anforderungen voraus, dass der betreffende Mensch freiheitsentziehend untergebracht ist, also gegen seinen Willen festgehalten wird und sonst wegläufen würde.

Menschen, die sich aufgrund einer Behinderung oder Krankheit nicht bewegen und damit auch nicht wegläufen können, können nicht freiheitsentziehend untergebracht werden. Sie durften nach geltendem Recht, auch wenn sie die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung behinderungsbedingt nicht erkennen können, daher nicht gegen ihren natürlichen Willen behandelt werden.

Durch die Änderungen im Betreuungsrecht ist die Behandlung auch dieser Personengruppe jetzt möglich. Die strengen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung bleiben erhalten. Die Behandlung darf immer nur das letzte Mittel sein, wenn alle Überzeugungsversuche gescheitert sind und eine schwere Gesundheitsgefährdung des Betreuten droht. Ambulante Zwangsbehandlungen sind weiterhin unzulässig. Die Zwangsbehandlung muss in einem Krankenhaus stattfinden.

Das Gesetz sieht weiterhin vor, dass Betreuer in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit von Patientenverfügungen hinweisen sollen. In diesen können Betreute ihre Wünsche hinsichtlich einer medizinischen Behandlung festlegen. Der Wille des Betreuten ist bei einer späteren Entscheidung über eine zwangsweise Behandlung zu beachten.

Um sicherzustellen, dass die betreuungsrechtlichen Änderungen in der Praxis nicht zu mehr Zwangsbehandlungen führen, soll das Gesetz drei Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluiert werden.

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/112/1811240.pdf>

Quelle: Newsletter Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. Autor: Dr. Bettina Leonhard



10) Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Jede/r kann durch Alter, eine Erkrankung oder Behinderung in eine Lage geraten, in der es ihm nicht mehr möglich ist, alle rechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln. Wer kann für mich entscheiden, wenn ich selbst nicht mehr gefragt werden kann? Sind meine Angehörigen automatisch in der Lage für mich zu handeln? Was ist wichtig, um sicherzustellen, dass meine Behandlungswünsche angemessen berücksichtigt werden?

Diese und andere Fragen beantwortet an diesem Abend Herr Holger Koch (Geschäftsführer der SBB)

Termin: Montag, 11.9. 2017 18.00 Uhr **Achtung!! Geänderter Termin**
Ort: Tagesstätte SBB
Rheinallee 17
55118 Mainz
Referent: Herr Holger Koch (Geschäftsführer der SBB)

Renten und Steuern

Zu den häufigsten Aufgabenkreisen von gesetzlichen Betreuer/innen gehört die Vermögenssorge. Sofern die Betreuten über Einkünfte aus Renten und Pensionen verfügen, ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen in in welcher Höhe die Einnahmen versteuert werden müssen.

Frau Petra Grimm vom Steuerbüro Grimm und Schierholz erläutert, was zu beachten ist und welche Besonderheiten sich aus dem Alterseinkünftegesetz ergeben welches 2005 in Kraft getreten ist.

Termin: Montag, 30. Oktober 2017
Ort: Tagesstätte SBB
Rheinallee 17
55118 Mainz
Referentin: Petra Grimm, Grimm & Schierholz Steuerberater

11) Austausch- und Inforunde für ehrenamtliche BetreuerInnen und Vorsorgebevollmächtigte

Im Anschluss an die Fortbildungsveranstaltungen findet jeweils von 19.30 bis 20.30 ein Erfahrungsaustausch für alle ehrenamtlichen Betreuer und Vorsorgebevollmächtigten in gemütlicher Runde statt.